

# BGer 9C 476/2018 vom 7. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_476\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_476_2018)

FR: TF 9C 476/2018 du 7 février 2019

IT: TF 9C 476/2018 del 7 febbraio 2019

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Berechnung des Leistungsanspruchs) |  
Ergänzungsleistung

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 144 V 280 E. 1 S. 282 mit Hinweis).

### E. 1.1

Gemäss Art. 21 Abs. 2 ELG bezeichnen die Kantone die Organe, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Das Zürcher Gesetz vom 7. Februar 1971 über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV (Zusatzleistungsgesetz, ZLG/ZH; ZH-Lex 831.3) legt diese Aufgaben in die Zuständigkeit der politischen Gemeinden, die sie ihrerseits mittels Anschlussvereinbarung der SVA übertragen können (§§ 2 und 7a ZLG/ZH; BGE 142 V 67 E. 3.1 i.f. S. 71 f.). Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen hat die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Januar 2018 auf die SVA übertragen. Zu deren Aufgaben gehören seither insbesondere die Prüfung der Anspruchsberechtigung, der Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung von Gesuchen, die Durchführung von Neuberechnungen, die Auszahlung der Zusatzleistungen sowie das Verfassen von Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren (inkl. Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens; Art. 2 lit. d-g der Anschlussvereinbarung vom 13. November 2017). In zeitlicher Hinsicht hat die Gemeinde auch die Zuständigkeit zur Bearbeitung bereits vor Inkrafttreten der Anschlussvereinbarung entstandener Dossiers übertragen (Art. 2 lit. i der Anschlussvereinbarung). Damit steht fest, dass die SVA seit dem 1. Januar 2018 Durchführungsstelle für die Ergänzungsleistungen ist. Als solche ist sie gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG i.V.m. Art. 62 Abs. 1bis ATSG und Art. 38 Abs. 1 ELV berechtigt, gegen Entscheide des kantonalen Sozialversicherungsgerichts bezüglich der (bundesrechtlichen) Ergänzungsleistungen Beschwerde beim Bundesgericht zu erheben (vgl. ausführlich BGE 134 V 53 E. 2.2.2 S. 56 f. mit zahlreichen Hinweisen). Dem kantonalen Gericht wurde die -pendente lite erfolgte - Zuständigkeitsübertragung offenkundig nicht angezeigt. Es wies folglich die Sache zu neuer Berechnung und Verfügung des Anspruchs auf Zusatzleistungen ab Januar 2017 nicht an die seit 1. Januar 2018 zuständige SVA, sondern an die im Entscheidzeitpunkt bereits nicht mehr zuständige Gemeinde zurück. Der SVA ist hieraus für das vorliegende Verfahren kein Nachteil erwachsen, hat sie doch nach eigener Darstellung den angefochtenen Entscheid am 31. Mai 2018, mithin am Tag nach dessen Versand, erhalten und fristgerecht anfechten können. Der vorinstanzliche

Rückweisungsentscheid ist demnach materiell zu prüfen; die formelle Bereinigung (Rückweisung an die SVA statt an die Gemeinde) kann - entsprechend dem Verfahrensausgang - im vorliegenden Rechtspruch erfolgen.

### **E. 1.2**

Offen bleiben kann, ob materiell ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG vorliegt (vgl. so etwa Urteil 9C\_435/2017 vom 19. Juni 2018 E. 1 mit Hinweis) : Die Durchführungsstelle wird jedenfalls gezwungen, eine ihres Erachtens rechtswidrige neue Verfügung zu erlassen. Dies stellt für sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar (vgl. ausführlich BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 f.). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

### **E. 2**

Letztinstanzlich ist umstritten, wie die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen für die - zum überwiegenden Teil selbstgenutzte - Liegenschaft der Beschwerdegegner im Rahmen der Ermittlung des Leistungsanspruchs ab 2017 zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass die Gebäudeunterhaltskosten - mit der Vorinstanz - Fr. 4'820.- (statt Fr. 4'460.- wie von der Gemeinde fälschlicherweise angenommen) betragen. Unbestritten beträgt sodann der Bruttoertrag der Liegenschaft Fr. 24'100.- pro Jahr (Eigenmietwert Fr. 22'300.-; effektive Einnahmen aus der Vermietung eines Abstellplatzes für Wohnwagen samt Mitbenützungsrecht eines Zimmers mit Dusche und WC Fr. 1'800.-).

### **E. 3**

Die Vorinstanz brachte vom Bruttoertrag der Liegenschaft die jährlichen Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten (in Höhe von Fr. 10'040.-) in Abzug und rechnete den solchermaßen ermittelten Nettoliegenschaftsertrag von Fr. 14'060.- als Vermögensertrag ( Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG ) an. Auf der Ausgabenseite berücksichtigte das Sozialversicherungsgericht u.a. Wohnkosten in Höhe von Fr. 15'000.- (Höchstabzug für Mietkosten, Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG). Ausserdem hielt es fest, es seien (zusätzlich) "bei den Ausgaben Gebäudeunterhaltskosten sowie die Hypothekarzinse zu berücksichtigen".

### **E. 4**

Die SVA rügt, die vorinstanzliche Betrachtungsweise führe zu einer gesetzeswidrigen doppelten Berücksichtigung von Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen (einmal als Verminderung des Liegenschaftsertrags auf der Einnahmenseite und ein zweites Mal als Liegenschaftsaufwendungen auf der Ausgabenseite).

### **E. 5**

Bei Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder in ihrem Haus leben, ist der im Wohnsitzkanton geltende steuerliche Mietwert der Liegenschaft (Bruttoeigenmietwert) nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG als Einkunft aus unbeweglichem Vermögen auf der Einnahmenseite in Anschlag zu bringen (vgl. statt vieler BGE 138 V 17 E. 4.2.3 S. 22; 138 V 9 E. 4.2 i.f. S. 14 sowie SVR 2015 EL Nr. 4 S. 11, 9C\_551/2014 vom 13. März 2015 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Umgekehrt ist gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG ein Mietzins (nach Ziff. 2 dieser Bestimmung höchstens Fr. 15'000.- bei Ehepaaren) als Ausgabe anzuerkennen, ebenso wie Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen ( Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG : zusammen maximal bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft; zum Ganzen: zit. Urteil 9C\_551/2014 a.a.O. mit Hinweisen). Für eine doppelte

Berücksichtigung der Kosten für Gebäudeunterhalt und Hypothekarzinsen im Sinne der Vorinstanz (vgl. E. 3 hievor) besteht - wie das BSV zutreffend vorbringt - keine gesetzliche Grundlage.

**E. 6**

Die Beschwerde ist begründet.

**E. 7**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Die obsiegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.